

28. Okt. 1966

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

133

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: FeiertagslohnzahlungsG § 1

Leitsätze:

1. Der Arbeitnehmer, der am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach einem gesetzlichen Feiertag einen Teil der Arbeitszeit unentschuldigt versäumt, hat jedenfalls dann keinen Anspruch auf Feiertagsbezahlung, wenn er nicht wenigstens die Hälfte der für den Arbeitstag maßgebenden Arbeitszeit leistet. Die Arbeitsversäumnis, die zum Wegfall der Feiertagsbezahlung führt, braucht mit dem Feiertag nicht in einem ursächlichen oder inneren Zusammenhang zu stehen; auch auf die Lage der tatsächlichen Arbeitszeit bzw. der Arbeitsversäumnis innerhalb des jeweiligen Arbeitstages kommt es nicht an.
2. Das Fernbleiben von der Arbeit im Sinne des § 1 Abs. 2 FeiertagslohnzahlungsG ist unentschuldigt, wenn objektiv eine Vertragsverletzung vorliegt und subjektiv dem Arbeitnehmer ein Verschulden an der Arbeitsversäumnis zur Last fällt.

Aktenzeichen: 3 AZR 186/66

Urteil des BAG vom 28. Oktober 1966

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 186/66

Im Namen des Volkes!

5 Sa 664/65 Niedersachsen

Verkündet
am 28. Oktober 1966

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Donnig und Schormann für Recht erkannt:

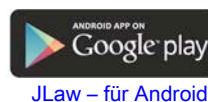
1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 17. Februar 1966 - 5 Sa 664/65 - wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war bei dem Beklagten als Maurer beschäftigt. Am Dienstag nach Pfingsten, dem 8. Juni 1965, sollte er mit vier anderen Maurern die Arbeit an einer neuen Baustelle aufnehmen. Er hat auch die Arbeit zur vorgesehenen Zeit um 6.30 Uhr begonnen und bis zur Frühstückspause um 8.30 Uhr fortgesetzt, danach aber nicht mehr weitergeführt. Die Maurer hatten sich mit der Begründung, daß dies bei einem Baustellenumzug so üblich sei, zum Frühstück Bier besorgt, bis gegen 11.00 Uhr getrunken und dann die Baustelle verlassen.

Der Beklagte hat dem Kläger den Lohn für die zwei Arbeitsstunden am Morgen des Pfingstdienstag bezahlt. Dagegen hat er es unter Berufung auf § 1 Abs. 2 Feiertagslohnzahlungsg abgelehnt, den Lohnausfall für den Pfingstmontag, an dem der Kläger wegen des gesetzlichen Feiertags nicht gearbeitet hat, zu erstatten.

Den Feiertagslohn in der unstreitigen Höhe von 67,05 DM hat der Kläger mit der Klage geltend gemacht. In den beiden Vorinstanzen hatte er damit keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt er den Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Die Parteien streiten nicht darüber, daß dem Kläger die Klageforderung auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Feiertagslohnzahlungsg zustehen würde, wenn der Kläger am ersten Arbeitstag nach dem gesetzlichen Feiertag entsprechend seiner Vertragspflicht gearbeitet hätte. Der Beklagte leugnet den Klageanspruch allein deshalb, weil nach seiner Ansicht der Kläger am Pfingstdienstag im Sinne des § 1 Abs. 2 Feiertagslohnzahlungsg "unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben" sei. Dieser Ansicht, die bereits die beiden Vorinstanzen gebilligt haben, ist beizupflichten. Deshalb ist die Revision des Klägers unbegründet.

2. Nach § 1 Abs. 2 FeiertagslohnzahlungsG verliert der Arbeitnehmer den Anspruch auf Feiertagsbezahlung, wenn er am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach dem Feiertag unentschuldigt der Arbeit fernbleibt.

Was den Umfang der Arbeitsversäumnis angeht, verbietet Wortlaut und Sinn des Gesetzes eine Auslegung des Inhalts, daß stets eine Vollarbeitsversäumnis vorliegen müßte und eine Teilarbeitsversäumnis unschädlich sei. Vielmehr kann nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes nur angenommen werden, daß an diesen Tagen der Arbeitnehmer entweder seine volle oder mindestens eine verhältnismäßig erhebliche Arbeitsleistung erbracht haben muß, wenn er seinen Anspruch auf Feiertagsbezahlung nicht verlieren will. § 1 Abs. 2 FeiertagslohnzahlungsG will erkennbar verhindern, daß der Arbeitnehmer die Feiertagsruhe eigenmächtig verlängert und vor oder nach Feiertagen bummelt. Dem Arbeitgeber soll die Lohnzahlung ohne Arbeitsleistung nur dann zugemutet werden, wenn der Arbeitsablauf nicht über das durch den Feiertag bedingte Ausmaß hinaus gestört wird. Dieser Zweck würde nicht erreicht, wenn nur eine Vollarbeitsversäumnis zum Verlust des Feiertagsgeldes führen und schon eine geringfügige Arbeitsleistung am Tage vor oder nach einem gesetzlichen Feiertag ausreichen würde, um den Anspruch auf Feiertagsbezahlung zu erhalten (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 40 III 3 f, S. 272 zu Fußnote 53; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, § 29 III 8, S. 336 zu Fußnote 53).

Man kann auch nicht sagen, im Verhältnis zu § 1 Abs. 1 FeiertagslohnzahlungsG, durch den der Anspruch auf die Feiertagsbezahlung statuiert wird, sei § 1 Abs. 2 FeiertagslohnzahlungsG eine Ausnahmenvorschrift und deshalb eng auszulegen (vgl. Frey, Die Feiertagsbezahlung, 2. Aufl., 1959, S. 40 zu Kap. XII; derselbe AuR 1960, 190; BAG 9, 100 [101] = AP Nr. 8 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG). Es darf nicht übersehen werden, daß die Vorschrift des § 1 Abs. 1 FeiertagslohnzahlungsG über den Anspruch auf Feiertagsbe-



zahlung ihrerseits eine Ausnahme zu dem allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß ohne Arbeit kein Lohn zu zahlen ist (hierzu vgl. z. B. BAG 14, 200 [201] = AP Nr. 2 zu § 10 JugArbSchutzG mit Hinweisen auf die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts). Durch § 1 Abs. 1 FeiertagslohnzahlungsgG wird aus sozialen Gründen ein an sich nicht bestehender Anspruch auf Lohnfortzahlung für den mit der Feiertagsruhe einhergehenden Arbeitsausfall gewährt. Wird das berücksichtigt, dann dürfen die den Anspruch beschränkenden Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 2 FeiertagslohnzahlungsgG nicht ohne weiteres in dem Sinn einengend ausgelegt werden, daß die Beschränkungen in einer Reihe von Fällen nicht zum Tragen kommen. Vielmehr ist bei dieser Betrachtungsweise eher eine enge Auslegung des § 1 FeiertagslohnzahlungsgG insgesamt geboten (so für die vergleichbare Vorschrift des § 616 Abs. 1 BGB BAG [Gr. Senat] 8, 314 [324] = AP Nr. 22 zu § 616 BGB; BAG 9, 179 [182] = AP Nr. 23 zu § 616 BGB). Das bedeutet, daß der § 1 Abs. 2 FeiertagslohnzahlungsgG, der den in Abs. 1 gewährten Anspruch in bestimmten Beziehungen begrenzt, in seinem vollen durch Sinn und Zweck der Regelung bestimmten Ausmaß zum Tragen kommen muß.

3. Scheidet somit eine Auslegung aus, die eine Teilversäumnis schlechthin als unschädlich auffaßt, so kann das Gesetz nur so zu verstehen sein, daß bei Teilversäumnis der Zahlungsanspruch entweder grundsätzlich ganz entfällt oder daß es auf den Umfang der Arbeitsversäumnis ankommt.

a) Der Gesetzeswortlaut läßt die strenge Auslegung zu. Der Gesetzeszweck legt die strenge Auslegung deshalb nahe, weil das Gesetz der eigenmächtigen Verlängerung von Feiertagen und der Bummellei vor und nach Feiertagen entgegenwirken will.

b) Der früher für das Feiertagslohnzahlungsrecht zuständige Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat das Gesetz allerdings nicht so streng ausgelegt; er hat vielmehr den Grundsatz aufgestellt, ein Verlust des Anspruchs auf Feiertagsbezahlung trete dann nicht ein, wenn der Arbeitnehmer am Tage nach dem Feiertag bei Arbeitsbeginn die Arbeit ordnungsgemäß aufgenommen und sie auch während nicht unerheblicher Zeit dieses Tages verrichtet,



dann aber während der letzten Arbeitsstunden seine Arbeit eingestellt hat. Der Erste Senat hat deshalb den Anspruch auf Bezahlung des Himmelfahrtstages einem Maurer zuerkannt, der am folgenden Tage pünktlich um 6.30 Uhr zur Arbeit erschienen war und auch bis zur Mittagspause, etwa um 12.00 Uhr, gearbeitet hatte, der aber dann während der Mittagspause Bier getrunken und anschließend trotz Mahnung seines Arbeitgebers die Baustelle verlassen hatte (BAG 9, 100 [102] = AP Nr. 8 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg; vgl. auch Hueck-Nipperdey, aaO, Bd. I, § 40 III 3 f, S. 272 zu Fußnote 53; Nikisch, aaO, Bd. I, § 29 III 8, S. 336 zu Fußnote 53; Frey, Die Feiertagsbezahlung, 2. Aufl., 1959, S. 46 und Kap. XII D I 2 Fußnote 57).

c) Der erkennende Senat braucht im vorliegenden Fall nicht zu der Frage Stellung zu nehmen, ob nach der strengen Auslegung jede Teilarbeitsversäumnis am Tage vor oder nach einem Feiertag zum Verlust des Feiertagslohnanspruchs führt. Selbst wenn man mit dem Ersten Senat nicht die volle Arbeitsleistung an den Tagen vor oder nach einem gesetzlichen Feiertag fordern will, so bleibt - da es auf eine geringfügige Arbeitsleistung nicht ankommen kann - nur übrig, mit dem Ersten Senat den Anspruch auf Feiertagsbezahlung jedenfalls davon abhängig zu machen, daß der Arbeitnehmer am Vortag und am folgenden Tag die Arbeit ordnungsgemäß aufgenommen und wenigstens eine verhältnismäßig erhebliche Arbeitsleistung erbracht hat.

Geht man daher zugunsten des Klägers von dem Urteil des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts aus, so kann der Kläger Bezahlung für den Pfingstmontag nicht beanspruchen, wenn seine Arbeitsversäumnis unentschuldigt war. Die vom Ersten Senat aufgestellte Voraussetzung - ordnungsgemäße Arbeitsaufnahme und Verrichtung der Arbeit während einer nicht unerheblichen Zeit des Tages - erfüllt der Kläger nicht. Während im Fall des Ersten Senats der Arbeitnehmer immerhin während etwa 5 1/2 Stunden, bis zur Mittagspause, also mehr als die Hälfte der üblichen Tagesschicht,

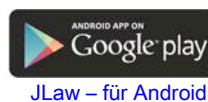


gearbeitet hatte, hat der Kläger am Pfingstdienstag nur zwei Stunden gearbeitet und schon mit der Frühstückspause die Arbeit eingestellt. Der Senat ist der Auffassung, daß eine so geringe Zeit der Arbeit nicht ausreicht, um von einer verhältnismäßig erheblichen Arbeitsleistung zu sprechen; der Kläger hat einen wesentlichen Teil des Arbeitstages versäumt.

4. Die Revision meint, der Kläger könne dennoch Feiertagslohn fordern, weil er am Dienstag nach Pfingsten lediglich wegen des Baustellenumzugs die Arbeit versäumt habe. Zwischen der Arbeitsversäumnis und dem Feiertag bestehe daher keinerlei ursächlicher Zusammenhang. Dieser müßte jedoch gegeben sein, wenn § 1 Abs. 2 Feiertagslohnzahlungsg angewendet werde.

Der Senat ist diesem Vorbringen der Revision nicht gefolgt.

- a) Im Schrifttum wird zwar vielfach unterschieden zwischen einer Arbeitsversäumnis, die mit dem Feiertag in einem ursächlichen oder inneren Zusammenhang steht, und einer solchen, bei der dies nicht der Fall ist; nur bei einem solchen Ursachenzusammenhang soll der Anspruch auf die Feiertagsbezahlung berührt werden, sonst dagegen nicht (vgl. die Hinweise bei Frey, Feiertagsbezahlung, 2. Aufl., 1959, Kap. XII D, S. 46, Fußnoten 54 - 60; Hueck-Nipperdey, aaO., Bd. I, § 40 III 3, S. 272 Fußnote 53; Nikisch, aaO., Bd. I, § 29 III 8, S. 336 mit Fußnote 53). Der von der überwiegenden Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum geforderte ursächliche oder innere Zusammenhang zwischen Arbeitsversäumnis und Feiertag wird unter Berufung auf das Reichsarbeitsgericht (ARS 46, 42, wo dieser Begriff aber nicht erwähnt ist) mit dem Zweck der Vorschrift begründet, eine eigenmächtige Verlängerung der durch den Feiertag eintretenden Arbeitsruhe durch den Arbeitnehmer zu verhindern.
- b) Gegen das Erfordernis eines ursächlichen Zusammenhangs spricht zunächst, daß der Gesetzestext dafür keinerlei Anhaltspunkt liefert. Auch die Gesetzesmaterialien ergeben dafür keinen Hinweis (vgl. RdA 1950, 414 ff.). Sofern der Arbeitnehmer den vollen Arbeitstag fehlt, läßt sich kaum mit dem Gesetzeswortlaut in Einklang bringen, daß der Anspruch gleichwohl erhalten bleibt,



weil ein nicht feiertagsbezogener Grund zu der Arbeitsversäumnis geführt hat (so offenbar auch Nikisch, aaO, § 29 III 8 S. 336, nach der Fußnotenziffer 52). Dann kann es aber auch für den Fall der Teilversäumnis nicht auf den ursächlichen Zusammenhang ankommen.

Es darf auch der Gesetzeszweck wiederum nicht zu eng gesehen werden. Es ist zu bedenken, daß nach der Erfahrung im Arbeitsleben die ohne Arbeitsleistung zustehende Feiertagsbezahlung, also ein gewissermaßen zusätzlicher Lohn, den Arbeitnehmer dazu verleiten kann, sich an den Arbeitstagen vor und nach dem Feiertag durch weniger Arbeit mit einem geringeren Arbeitseinkommen zu begnügen. Es muß ferner im betrieblichen Interesse und daher auch im Interesse der vertragstreuen Arbeitnehmer sichergestellt werden, daß vor und nach Feiertagen die volle Belegschaft zur Verfügung steht und die Lohnzahlung ohne Arbeitsleistung am Feiertag durch die an sich selbstverständliche Gegenleistung des Arbeitnehmers, an den mit dem Feiertag unmittelbar in Verbindung stehenden Arbeitstagen vertragstreu zu sein, ausgeglichen wird. Dem würde es nicht entsprechen, wenn nur der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsversäumnis mit dem Feiertag in Verbindung gebracht werden kann, den Anspruch auf die Feiertagsbezahlung verliert, ein anderer Arbeitnehmer dagegen, bei dessen Arbeitsversäumnis eine solche Verbindung nicht festzustellen ist, der jedoch in gleicher Weise durch sein Fehlen das betriebliche Geschehen stört, seinen Anspruch behält.

c) Vor allem spricht aber gegen die Ansicht, es müsse ein ursächlicher oder innerer Zusammenhang zwischen Feiertag und Arbeitsversäumnis gegeben sein, eine praktische Überlegung: Es sind Fälle denkbar, in denen nur mit erheblichem Aufwand (z. B. umfangreiche Beweiserhebungen) oder überhaupt nicht geklärt werden kann, was wirklich den Arbeitnehmer zur Arbeitsversäumnis veranlaßt hat; letzteres wird insbesondere dann eintreten, wenn der Arbeitnehmer den wahren Grund der Arbeitsversäumnis verschweigt und denjenigen von



mehreren möglichen Gründen angibt, der nach seiner Meinung am wenigsten mit dem Feiertag in Verbindung zu bringen ist. Unter Umständen wird dem Arbeitnehmer selbst nicht bewußt sein, was den Anstoß zur Arbeitsversäumnis gegeben hat.

d) Ein Teil der Befürworter des ursächlichen Zusammenhangs will den in solchen Fällen auftretenden Schwierigkeiten in der Feststellung des Sachverhalts dadurch begegnen, daß sie von einer tatsächlichen Vermutung des Inhalts ausgehen, bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit sei der Feiertag kausal für die Versäumnis. Dann soll es Sache des Arbeitnehmers sein, die Vermutung zu widerlegen (vgl. Gumpert, BB 1958, 157; Frey, aaO., Kap. XII D I, S. 46). Manche wollen in bestimmten Fällen dem Arbeitgeber die Beweislast dafür auferlegen, daß die Arbeitsversäumnis durch den Feiertag veranlaßt ist (vgl. Güntner, AuR 1957, 17 [18] zu I 3 c am Ende mit Fußnote 8).

Die dahingehenden Ansichten überzeugen nicht. Bei einer derartigen Betrachtung ergeben sich für die Klärung der Frage, ob der Anspruch auf die Feiertagsbezahlung bei unentschuldigtem Fehlen am Tag vor oder nach dem Feiertag erhalten bleibt oder entfällt, Schwierigkeiten, die zu beheben der einzelne Arbeitgeber oft nicht in der Lage sein wird und bei Anrufung des Gerichts einen Aufwand erfordern, der in keinem rechten Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes steht; dies gilt umsomehr, als bei der Anwendung des § 1 Abs. 2 Feiertagslohnzahlungsg in aller Regel kein Musterfall, sondern ein nur die Streitparteien interessierender Einzelfall zu entscheiden ist. Es ist dann nicht auszuschließen, daß das Gericht beispielsweise für die Aufklärung der Frage in Anspruch genommen wird, ob eine Trinkerei der Arbeitnehmer und die damit zusammenhängende Arbeitsversäumnis am Tag nach dem Feiertag auf einem feiertagsbezogenen "Nachdurst" beruhen oder möglicherweise einen anderen Grund haben (vgl. hierzu LAG Düsseldorf vom 11. Oktober 1957, BB 1958, 157; Gumpert in der Anmerkung hierzu aaO; Gros in der Anmerkung AR-Blatt 1 "Feiertage" Entsch. 5; Winterberg, BB 1958, 271; Frey, aaO, Kap. XII D I 2, S. 46; LAG Frankfurt AP Nr. 10 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg).



5. Auch ein zeitlicher Zusammenhang in dem Sinne, daß nur die Arbeitsversäumnis bis zum Ende des Arbeitstages vor dem Feiertag und zu Beginn des Arbeitstages nach dem Feiertag beachtlich wäre, ist nach dem Gesetz nicht vorauszusetzen (vgl. LAG Frankfurt am Main AP Nr. 10 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg).

Nach dem Gesetz kommt es nicht darauf an, ob die Versäumnis zu Beginn, im Verlauf oder am Ende der Arbeitsschicht eintritt. Maßgebend sind allein die beiden Arbeitstage vor und nach dem Feiertag in ihrem gesamten Umfang. Wer an einem dieser Tage (oder gar an beiden Tagen), d. h. also im Verlauf dieser Tage, unentschuldigt der Arbeit fernbleibt, hat nach dem Gesetz keinen Anspruch auf die Feiertagsbezahlung. Eine andere Auslegung läßt sich mit dem Gesetzeswortlaut und auch mit einem vernünftigen und praktikablen Sinngehalt des Gesetzes nicht vereinbaren.

6. Der von Frey vorgeschlagene Lösungsversuch, bei Teilversäumnis von Arbeitszeit einen entsprechenden Teilverlust des Anspruchs auf die Feiertagsbezahlung eintreten zu lassen, kann ebensowenig befriedigen (vgl. Frey, aaO, Kap. XII D. III. 2, S. 47; ders. Anm. zu BAG vom 4. März 1960 $\angle$ BAG 9, 100 = AP Nr. 8 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg, AuR 1960, 190, Ziff. 6 mit Hinweisen). Abgesehen davon, daß für ein solches Ergebnis im Gesetz keine Anhaltspunkte zu finden sind, werden hierdurch weder die bisher aufgezeigten sonstigen Zweifel bei der Anwendung des § 1 Abs. 2 Feiertagslohnzahlungsg behoben, noch erscheint dieser Vorschlag justitiabel (so Oehmann in der Besprechung der oben angeführten Schrift von Frey, BB 1959, 276; vgl. auch LAG Frankfurt AP Nr. 10 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg). Das Gesetz eröffnet nur die beiden Alternativen, daß der Arbeitnehmer die Feiertagsbezahlung zu beanspruchen hat oder daß ihm der Anspruch nicht zusteht.

7. Schließlich kann - entgegen der Ansicht der Revision - vom Beklagten nicht verlangt werden, daß dieser den Kläger überwacht und gewarnt hätte. Es ist allgemein bekannt, daß



unentschuldigtes Arbeitsversäumnis am Tage vor oder nach einem gesetzlichen Feiertag zum Verlust des Anspruchs auf Feiertagsbezahlung führt. Eine besondere Abmahnung ist deshalb nicht erforderlich.

8. Es muß nach alledem dabei verbleiben, daß der Kläger am Pfingstdienstag 1965, an dem er nur zwei Stunden gearbeitet hat, obwohl seine Arbeitspflicht eine volle Tagesschicht von 9 Stunden umfaßte, im Sinne des § 1 Abs. 2 Feiertagslohnzahlungsg der Arbeit ferngeblieben ist. Daß er die Arbeit mit Schichtbeginn aufgenommen hatte, ist ebenso unbeachtlich wie der Anlaß, der mit Beginn der Frühstückspause zu dem Umtrunk führte. Es kommt dann allein noch darauf an, ob der Kläger unentschuldig oder entschuldig die Weiterarbeit unterlassen hat.

Nach dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt geschah die Arbeitseinstellung durch den Kläger vertragswidrig und schuldhaft. Der Kläger hat den von ihm angegebenen Grund, es sei üblich, eine neue Baustelle "anzutrinken", nicht dafür ins Feld geführt, daß ihn dieser Brauch berechtigt habe, die Arbeit vorzeitig zu beenden. Er nimmt offenbar selbst nicht an, daß der Umzug zur neuen Baustelle eine Art Freistellung von der Arbeit nach einer kurzen Arbeitsleistung zur Folge gehabt habe und deshalb sein Fehlen berechtigt und nicht verschuldet gewesen sei; sonst wäre es nicht zu erklären, daß der Kläger für den hier in Rede stehenden ersten Arbeitstag nach Pfingsten nur den Lohn für die tatsächlich geleisteten zwei Stunden in Empfang genommen hat. Der Kläger hat sich vielmehr lediglich darauf berufen, bei diesem Anlaß fehle es an dem inneren Zusammenhang zwischen Arbeitsversäumnis und Feiertag. Das ist aber ein Gesichtspunkt, der – wie bereits ausgeführt ist – für die Anwendung des § 1 Abs. 2 Feiertagslohnzahlungsg keine Bedeutung hat.

Ein nicht vertragswidriges und damit auch entschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit könnte nach Lage des Falles im übrigen nur dann angenommen werden, wenn der Beklagte sich damit einverstanden erklärt hätte. Das ist aber nach dem Vortrag der Parteien nicht der Fall.



9. Der Kläger ist somit am ersten Arbeitstag nach den Pfingstfeiertagen 1965 unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben und hat deshalb gemäß § 1 Abs. 2 Feiertagslohnzahlungsg keinen Anspruch auf die Feiertagsbezahlung.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Donnig

Schormann

